

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schönow e.V.



## Satzung

# Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schönow e.V.

Stand 25.05.2023

## § 1

### Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schönow e.V.“**  
im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16321 Bernau bei Berlin OT Schönow, Krautstr. 5, Gerätehaus LZ Schönow und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Löschzugs Schönow der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin, insbesondere bei der
  - Unterstützung der Einsatzbereitschaft und der Kameradschaft
  - Unterstützung bei der Ausbildung
  - Unterstützung bei der Nachwuchswerbung
  - Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Bernau Ortsgruppe Schönow
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Traditionspflege
  - Traditionsfahrzeuge
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen und sonstige Aktivitäten gewonnen und eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke - Feuerschutz“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus regulären Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, haben sonst jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Juristische Personen sowie minderjährige Personen sind immer fördernde Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nicht zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand für dessen Arbeit relevante Änderungen ihrer Kontaktdaten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Speicherung und Verwendung der Daten regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck

oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich gegenüber dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 18 Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - den vertretungsberechtigten Vorständen:
    - Dem Vorsitzenden
    - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - Dem Schatzmeister
  - sowie:
    - Dem Beirat

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
3. Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorsitzenden in jeglicher Form unterstützen.
4. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
5. Bei andauernder Verhinderung oder Rücktritt eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder der verbleibende Vorstand wählt einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Liegt die Anzahl der Beiräte unter der maximalen Anzahl der Beiräte (§8/3), können Beiräte auch vom Vorstand mit einstimmiger Mehrheit berufen werden. Aktuelle, nachgerückte Beiräte, sollen von der nächsten Mitgliederversammlung nachbestätigt werden.
7. Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei fristgemäßer Ladung ist die Beschlussfähigkeit ab der Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern gegeben. Die Sitzungen können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist weiter berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.  
Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr stattfinden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn
  - der Vorstand im Vereinsinteresse die für notwendig hält oder
  - eine auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift gesandt wurde. Ist eine E-Mailadresse bekannt, so kann das Einladungsschreiben auch digitalisiert an die zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes geschickt werden.
4. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder geladen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung unterschrieben im Original an den Verein zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit gesondert durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einfacherer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet auf Bestimmung durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag der Mitglieder statt.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Beschlussunfähigkeit eine Anschlussversammlung einberufen wird, so ist diese unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Festlegung muss in der Einladung hingewiesen werden.
10. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist von einem festzulegenden Protokollanten ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10** **Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schönau e.V.“ oder bei Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bernau bei Berlin mit dem Verwendungszweck des Brandschutzes ausschließlich im Ortsteil Schönau.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder automatisch dann, wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 natürliche Personen sinkt.

## **§12**

### **Gerichtsstand/Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25.05.2023 beschlossen.
3. Die Satzung tritt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die zweijährige Amtsperiode des Vorstandes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bleibt davon unberührt.
4. Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2024.



Heike Lissel  
Vorstandsvorsitzende



Tino Blättermann  
stellv. Vorstandsvorsitzender